

<p style="text-align: center;">Assistance-Leistungen (siehe Klausel U0389 zum Mitgliedsschein)</p>
--

Mitversichert sind nachstehende Informations- bzw. Organisationsleistungen.

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die Organisation bzw. Abwicklung über die von uns bestimmte Organisation (ÖBV Assistance-Partner). Die Verständigung hat über die auf der ÖBV Unfallschutz Notfallkarte angeführte Notfallnummer zu erfolgen, welche jede im Vertrag versicherte Person mit dem Mitgliedsschein erhält.

Es ist zu beachten, dass zur Alarmierung professioneller Erst-Helfer (z.B. Rettung, Polizei, Feuerwehr) zuvor der jeweilige Notruf (z.B. Euronotruf 112) zu kontaktieren ist, da aus juristischen Gründen die Organisation der Erstrettung/-versorgung nicht über den ÖBV Assistance-Partner erfolgen kann.

Der ÖBV Assistance-Partner stellt die aktuell gültige Anspruchsberechtigung fest und entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung der versicherten Leistungen.

Kein Anspruch auf Kostenübernahme bzw. auf Kostenrückerstattung besteht, wenn eine andere als die von der ÖBV bestimmte Organisation beauftragt wird. Sollten Assistance-Leistungen ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden, behalten wir uns etwaige Regressforderungen vor.

Die Assistance-Leistungen bestehen aus mehreren Teilen:

A) Informations- bzw. Organisationsleistungen über die 24-Stunden-Notfallnummer:

Die Notfallnummer steht den versicherten Personen für telefonische Anfragen im Rahmen der Unfallversicherung jederzeit zur Verfügung, nicht nur nach jedem Unfall, sondern auch in Fragen des vorbeugenden Unfallschutzes, insbesondere vor Reisen ins Ausland.

Informations- bzw. Organisationsleistungen
Informationen über medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort (Adressen, Telefonnummern und Ordinationszeiten): z.B. Ärzte, Fachärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, nächstgelegene Apotheken inkl. Nacht- bzw. Wochenenddienste
Informationen über Notfalleinrichtungen z.B. Rettung, Polizei, Feuerwehr, Bergrettung, Vergiftungszentrale
Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen
Informationen über diplomatische und konsularische Vertretungen Österreichs
Organisation eines Dolmetschers für die erforderliche Sprache sowie Kostenübernahme bis EUR 1.000,- nach einem versicherten Unfall im Ausland
Organisation eines Rechtsanwaltes sowie Kostenübernahme bis EUR 1.000,- nach einem versicherten Unfall im Ausland
Organisation von Beratungsleistungen in Österreich nach einem versicherten Unfall mit Dauerfolgen (Beratung im Hinblick auf familiäre, soziale und finanzielle Situation, Reintegration ins Berufsleben)

B) Organisation von Betreuungsleistungen nach einem Unfall/Notfall:

Wenn nach einem Unfall/Notfall der versicherten Person die Notfallnummer kontaktiert wird, übernimmt der ÖBV Assistance-Partner die Organisation der Betreuungsleistungen und im Rahmen der für Unfallkosten vereinbarten Versicherungssummen auch die Kosten dafür.

Organisation von	Kostenübernahme
Heilbehandlung	
zur Behebung der Unfallfolgen nach ärztlicher Verordnung notwendige/r: <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungen und Therapien, - Heilbehelfe, Medikamente und Seren, - Transport medizinisch notwendiger Medikamente und Seren, die nicht am Aufenthaltsort erhältlich und nicht ersetzbar sind, - erstmalige Anschaffung eines Zahnersatzes, - Reparatur festsitzender, nicht abnehmbarer Zahnersätze. 	bei Unfall im Ausland
Rückholung	
Medizinisch begründeter Verletzentransport der außerhalb ihres Wohnortes verunfallten versicherten Person von dem Krankenhaus, in das die versicherte Person nach dem Unfall gebracht wurde, an ihren Wohnort in Österreich bzw. zum dem österreichischen Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus mit einem ärztlich empfohlenen Transportmittel. Bei einem tödlichen Unfall wird auch die Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort in Österreich bzw. dessen Bestattung im Ausland organisiert.	bei Unfall bzw. Unfalltod im Ausland
Nottransport	
Ärztlich angeordneter Nottransport der im Ausland verunfallten oder akut erkrankten versicherten Person. Als Nottransport ist auch ein medizinisch erforderlicher Verlegungstransport in ein anderes Krankenhaus (im Ausland oder nach Österreich) zu sehen.	bei Unfall bzw. akuter Erkrankung im Ausland
Heimreise für versicherte mitreisende Ehepartner/Lebensgefährten	
Infolge Nottransports oder Rückholung einer versicherten Person wird für den mitreisenden, im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten, der bei der ÖBV unfallversichert ist, die Heimreise organisiert.	bei Unfall bzw. infolge Nottransports auch bei akuter Erkrankung weltweit
Heimreise bzw. Betreuung für mitreisende Minderjährige	
Für infolge Nottransports oder Rückholung bzw. unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalts einer versicherten Person unbetreut gewordene mitreisende Minderjährige, die weder durch den Verunfallten noch durch einen anderen Mitreisenden versorgt werden können, wird die Betreuung vor Ort bzw. die Heimreise (nötigenfalls inklusive Begleitperson) organisiert.	bei Unfall bzw. infolge Nottransports auch bei akuter Erkrankung weltweit
Nachrichtenservice	
Organisation der Benachrichtigung einer nahe stehenden Person oder des Arbeitgebers, wenn die versicherte Person dazu nicht in der Lage ist (z.B. aufgrund eines Todesfalles, lebensbedrohenden Unfalles, finanzieller Notlage oder behördlicher Einschränkungen).	bei Unfall bzw. Notfall weltweit

C) Organisation von Dienstleistungen im Haushaltsbereich nach einem Unfall:

Wenn nach einem Unfall der versicherten Person die Notfallnummer kontaktiert wird, übernimmt der ÖBV Assistance-Partner die Organisation der Dienstleistungen im Haushaltsbereich. Ersetzt werden die vom ÖBV Assistance-Partner organisierten Leistungen durch Professionisten bis zu EUR 100,- pro Tag für einen Zeitraum von max. 42 Tagen ab dem Unfalltag.

Pro Kalenderjahr und Vertrag ist die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Haushaltsbereich auf insgesamt 42 Tage beschränkt.

Organisation von	Kostenübernahme
Dienstleistungen im Haushaltsbereich aufgrund - unfallbedingten mindestens 24-stündigen stationären Krankenhausaufenthalts - unfallbedingten Knochenbruchs oder Bänderrisses der versicherten Person, wenn weder die versicherte Person noch im gemeinsamen Haushalt lebende Personen nachweislich dazu in der Lage sind.	bei Unfall weltweit (Leistungen nur in Österreich)
- Haushaltshilfe, - häusliche Pflege, - Essensversorgung, - Wohnungsreinigung, - Wohnungssicherung, - Kinderbetreuung, - Haustierbetreuung, - unaufschiebbare Behördenwege	

Diese Hilfeleistungen werden nur in Österreich übernommen. Eventuell anfallende, diese Begrenzung übersteigende Kosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Die angeführten Leistungen können allerdings bereits ab dem Eintritt der Unfallfolgen in Anspruch genommen werden, wenn ein mindestens 24-stündiger unfallbedingter stationärer Spitalsaufenthalt mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Knochenbruch bzw. der vollständige Bänderriss muss unmittelbar nach dem Unfallereignis radiologisch dokumentiert und ärztlich behandelt werden. Der knöchernen Abriss einer Sehne sowie Knochensplinterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.